

1053/AB
vom 24.04.2020 zu 1007/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

bmlrt.gv.at

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.137.083

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1007/J-NR/2020

Wien, 24.04.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 25.02.2020 unter der Nr. **1007/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Artensterben in österreichischen Flüssen, Seen und Feuchtgebieten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie sieht aus Sicht des BMLRT die derzeitige Datenlage im Zusammenhang mit Biodiversitätsverlust, insbesondere bezüglich Flussgebieten, Seen und Feuchtgebieten aus?

Der Erhalt von Seen, Fluss- und Feuchtgebieten leistet einen wesentlichen Beitrag zum Natur- und Artenschutz. Der Zustand der Fließgewässer und Seen wird durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gemeinsam mit den Bundesländern regelmäßig überwacht. Die Ergebnisse sind über das Umweltbundesamt öffentlich zugänglich (H2O Datenbank) und werden in Form von Jahresberichten veröffentlicht (https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wasserqualitaet/jahresbericht_2014-2016.html).

Angelegenheiten des Natur- und Artenschutzes fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Zu den Fragen 2 und 8:

- Welche konkreten Maßnahmen plant das BMLRT, um die Renaturierung von Flusslandschaften zu gewährleisten und den natürlichen Durchfluss wiederherzustellen bzw. wie sollen diese Maßnahmen auf Landesebene gewährleistet werden?
- Wie soll die Verbauung von Flusslandschaften, Feuchtgebieten bzw. Natur- und Grünraum insgesamt verhindert werden, ohne Änderung der Widmungskompetenz auf Gemeindeebene bzw. ohne die stärkere Überprüfung dieser?

Für die Erreichung des guten ökologischen Zustands sind insbesondere Maßnahmen zur Schaffung, Verbesserung und Vernetzung von Gewässerlebensräumen erforderlich. Entsprechende Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit sowie zur Verbesserung der Abflussverhältnisse und der Gewässerstrukturen sind in den Maßnahmenprogrammen der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne (NGP) 2009 und 2015 enthalten. Der Entwurf des 3. NGP ist derzeit in Vorbereitung und soll planungsgemäß mit Ende dieses Jahres einer sechsmonatigen Konsultation unter Einbindung der Öffentlichkeit unterzogen werden. Die Umsetzung der im NGP vorgesehenen Maßnahmen erfolgt über Regionalprogramme [Sanierungsverordnung gemäß § 33d Wasserrechtsgesetz (WRG)], Eingriff in bestehende Rechte (gemäß § 21a WRG) oder freiwillige Maßnahmen.

Nähere Details zum Maßnahmenprogramm sind in den Kapiteln 5 und 6 des NGP 2015 (<https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wisa/fachinformation/ngp/ngp-2015.html>) zu finden, ein Ausblick auf den NGP 2021 ist in der Broschüre „Die Zukunft unserer Gewässer - Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen“ (<https://www.bmlrt.gv.at/wasser/wisa/fachinformation/ngp/wasserbewirtschaftungsfragen/wichtige-wasserbewirtschaftungsfragen-2019.html>) enthalten.

Zudem wird die biologische Vielfalt im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 durch einen vielseitigen Maßnahmen-Mix aus Flächen- und Projektmaßnahmen gefördert. So unterstützt das Agrar-Umweltprogramm (ÖPUL) biodiversitätsfördernde bzw. gewässerschonende Landbewirtschaftungsmethoden. Eine umfassende Wirkung ist aufgrund einer flächendeckenden Teilnahme von rund 80 Prozent der österreichischen landwirtschaftlichen Betriebe gegeben. Die Fördermaßnahmen leisten indirekt zum Beispiel durch einen verminderten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und auch durch reduzierte erosive Einträge einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer. Wichtig für den Biodiversitätsschutz ist insbesondere auch die ÖPUL-Naturschutzmaßnahme, durch die ökologisch wertvolle genutzte Lebensräume in und

außerhalb von Schutzgebieten – oftmals in der räumlichen Nähe zu Oberflächengewässern – gepflegt und erhalten werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

- Welche konkreten Maßnahmen plant das BMLRT, um Kontamination von Gewässern durch chemischen Pflanzenschutz zu vermeiden bzw. wie sollen diese Maßnahmen auf Landesebene gewährleistet werden?
- Welchen Einfluss hat aus Sicht des BMLRT und der Bundesministerin der Einsatz von chemischem Pflanzenschutz in Österreich auf den Biodiversitätsverlust?

In Österreich wird der Strategie des integrierten Pflanzenschutzes – einer nachhaltigen, umweltschonenden und optimierten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln – der Vorzug eingeräumt. Somit ist die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln durch die Ausschöpfung geeigneter mechanischer und biologischer Pflanzenschutzmaßnahmen (unter anderem die Förderung von Nützlingen und Antagonisten gegenüber dem Schadorganismus) beschränkt.

Zudem sehen die Pflanzenschutzmittelzulassungen strenge und spezifische Auflagen und Bedingungen zur Aufrechterhaltung des Gewässerschutzes und des Schutzes der aquatischen Umwelt vor, wie z.B. Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern, Verbot der unmittelbaren Ausbringung auf versiegelten Oberflächen und Flächen mit hohem Abschwemmungsrisiko. Zulassungen beinhalten erforderlichenfalls das Verbot der Anwendung in Wasserschutz- und -schongebieten.

In Österreich liegt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kompetenzbereich der Bundesländer. Diese haben in der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in ihren Ausführungsgesetzen Bestimmungen vorzusehen, dass die Landesregierung hinsichtlich der mit der Verwendung von Pflanzenschutzmittel verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen hat. Auch allfällige Beschränkungen betreffend die Verwendung im Einzugsgebiet von Wasserversorgungsanlagen kommen in Betracht.

Es wird weiters auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 der parlamentarischen Anfrage 79/J vom 13. November 2019 durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus verwiesen.

Zur Frage 5:

- Welche konkreten Maßnahmen plant das BMLRT, um Kontamination von Gewässern durch exzessive Düngung zu vermeiden bzw. wie sollen diese Maßnahmen auf Landesebene gewährleistet werden?

Die vom Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz ausgearbeiteten und veröffentlichten Düngeempfehlungen werden regelmäßig auf Basis von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen überarbeitet. Diese Empfehlungen werden unter Mitarbeit der Fachexpertinnen und -experten der Bundesländer erstellt. Darüber hinaus werden vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zum Thema Stickstoff Schulungen, Beratungen und Weiterbildungsaktivitäten unterstützt sowie Forschungsaktivitäten gefördert. Im Juni 2019 wurde gemeinsam mit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH eine Veranstaltung mit dem Titel „Stickstoffeffizienz als Ziel einer nachhaltigen Landwirtschaft“ für Landwirtinnen bzw. Landwirte und Beraterinnen bzw. Berater durchgeführt. Die Erlassung von Vorschriften über die Ausbringung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Boden – mit Ausnahme des Aktionsprogramms Nitrat – liegt im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer.

Das Aktionsprogramm Nitrat dient der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) und enthält Vorgaben zum Schutz der Gewässer vor Einträgen durch Nitrat aus der Landwirtschaft. Die Kontrolle erfolgt durch die Gewässeraufsicht und im Rahmen von „Cross-Compliance“ durch die Agrarmarkt Austria. Das Programm enthält österreichweit verbindliche Vorgaben zur mengenmäßigen und zeitlichen Beschränkung der Düngung und das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf stark geneigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie entlang von Gewässern. Diese Bestimmungen dienen dem Schutz von Oberflächengewässern vor Erosion und Abschwemmung. Ebenso enthält das ÖPUL-Programm zahlreiche Maßnahmen (z.B. Erosionsschutzmaßnahmen), die den Gewässerschutz unterstützen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- Welche konkreten Maßnahmen plant das BMLRT, um die Kontamination von Gewässern durch Mikroplastik (etwa durch die Aufbringung von Klärschlamm) zu vermeiden bzw. wie sollen diese Maßnahmen auf Landesebene gewährleistet werden?
- Wann soll die in der Anfragebeantwortung 2784/AB (2019) für Ende 2019 in Aussicht gestellte Fertigstellung des Fachtentwurfes der novellierten Kompostverordnung fertiggestellt werden und welche Konsequenzen wird diese für die Gewässerkontamination durch Mikroplastik haben?

Die Zuständigkeit hinsichtlich Kompost und Klärschlamm fällt in den Bereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie der Bundesländer.

In Österreich wurde das Vorkommen von Mikroplastik in Fließgewässern 2014/2015 im Rahmen eines umfassenden Sondermessprogramms in der Donau erhoben. Der überwiegende Teil der Kunststoffe in der Donau stammt aus Einträgen von Kunststoffen, die durch unsachgemäße Handhabung, natürliche Verwitterung oder mechanische Zerstörung entstehen oder achtlos entsorgt werden und aufgrund von Oberflächenabschwemmung, Windeintrag oder Abwasser in die Gewässer gelangen.

Im Jahr 2019 wurde im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau der 4. Joint Danube Survey durchgeführt und dabei auf der gesamten Länge der Donau unter anderem auch die Mikroplastikbelastung des Flusses mit einer einheitlichen Methode erfasst. Ergebnisse werden voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2020 vorliegen.

Zur Frage 9:

- Welche Maßnahmen werden konkret gesetzt, um die im Regierungsprogramm beschriebene "Weiterentwicklung der integrativen wasserwirtschaftlichen Planung im dritten Nationalen Gewässerschutzplan im Rahmen des Unionsrecht" umzusetzen und wie sollen die Länder dazu bewegt werden?

Die gleichzeitige Erstellung des NGP in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und des Hochwasserrisikomanagementplans in Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG (Hochwasserrichtlinie) wird in Österreich mit dem Ziel durchgeführt Synergien zwischen diesen beiden Bereichen zu nutzen und Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands sowie zur Reduzierung des Hochwasserrisikos integrativ zu planen und umzusetzen. In den Bundesländern erfolgt dies in Abstimmung zwischen den Abteilungen für wasserwirtschaftliche Planung und Schutzwasserbau.

Zur Frage 10:

- Ist die im September 2019 im Nationalrat beschlossene Sicherstellung von 150 Millionen € für Gewässerschutz und Renaturierung budgetär gesichert und wie werden diese Mittel eingesetzt werden?

Im Regierungsprogramm 2020-2024 ist ein klares Bekenntnis zur ausreichenden Bereitstellung von UFG-Fördermitteln für gewässerökologische Maßnahmen zur Erreichung der Wasserrahmenrichtlinie festgeschrieben. Die kommenden Bundesfinanzgesetze und Bundesfinanzrahmengesetze sind Gegenstand einer noch ausstehenden Beratung und Beschlussfassung durch den Nationalrat.

Elisabeth Köstinger

